

**Konsolidierte Lesefassung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der  
Gemeinde Schönberg in der ab 30.05.2026 geltenden Fassung des Artikels 1 der  
Satzung zur 3. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde  
Schönberg vom 28.04.2023**

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen in Schönberg.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit wird dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben, sowie der Kinderrechtskonvention der UN, der Gemeindeordnung und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.04.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

(1) In der Gemeinde Schönberg wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.

Der Beirat ist parteipolitisch neutral. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat befasst sich mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

(3) Der Beirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, im Sinne des § 47f GO zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Organe der Gemeinde frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.

**§ 2  
Zusammensetzung**

Der Beirat besteht aus 9 nach § 4 gewählten Mitgliedern und bis zu 3 beratenden Mitgliedern, die von Schönberger Jugendgruppen bzw. den Jugendabteilungen der Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Schönberg entsandt werden. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

**§ 3  
Wahlzeit**

(1) Der Beirat wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Beirates.

- (2) Vollendet ein Mitglied in einem Wahlzeitraum das 21. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende des Wahlzeitraumes Beiratsmitglied.
- (3) Spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach der Wahl tritt der Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen. Bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden übernimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Sitzungsleitung.

#### **§ 4 Wahlverfahren**

- (1) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Beirat den Wahltag bzw. den Wahlzeitraum fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die erste Wahl des Kinder- und Jugendbeirates wird in der Zeit vom 20.11. bis 26.11.2023 durchgeführt, im Übrigen innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der Wahlzeit. Die Wahl kann auch an bis zu sieben aufeinanderfolgenden Tagen (Wahlzeitraum) durchgeführt werden. Hierfür sind im Rathaus und im Kinder- und Jugendhaus Wahllokale einzurichten.<sup>1</sup>

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

- (4) Wahlberechtigt für den Kinder- und Jugendbeirat sind alle Kinder und Jugendlichen,

a) nach Vollendung des 10. Lebensjahres und vor Vollendung des 21. Lebensjahres

*und*

b) die ihren Haupt- oder alleinigen Wohnsitz in Schönberg haben.

Maßgebend ist der Tag der Wahl bzw. der erste Tag eines Wahlzeitraums.

- (5) Wählbar als stimmberechtigte Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind alle Kinder und Jugendlichen,

a) nach Vollendung des 12.<sup>2</sup> Lebensjahres und vor Vollendung des 21. Lebensjahres

*und*

b) die ihren Haupt- oder alleinigen Wohnsitz in Schönberg haben.

---

<sup>1</sup> Satz 3 des § 4 Abs.2 neu formuliert durch Art. 1 Ziffer 1 der Satzung zur 3. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönberg vom 26.05.2026

<sup>2</sup> Zahl geändert durch Art. 1 der Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönberg vom 27.10.2025

Maßgebend ist der Tag der Wahl bzw. der erste Tag eines Wahlzeitraums.

- (6) Für die von den Schönberger Jugendgruppen bzw. den Jugendabteilungen der Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Schönberg als beratende Mitglieder zu entsendenden Kinder und Jugendlichen gilt § 4 Abs. 4 Buchstabe a) entsprechend.
- (7) Nicht wählbar ist, wer
- a) Mitglied der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder eines anderen Beirates der Gemeinde Schönberg

*oder*

- b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Gemeinde Schönberg ist.

Dies gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und geringfügig Beschäftigte der Gemeinde Schönberg und ihrer Eigenbetriebe sowie für Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für die Gemeinde Schönberg oder ihre Eigenbetriebe tätig werden.<sup>3</sup>

- (8) Jede /jeder Wahlberechtigte nach § 4 Abs. 4 kann sich durch schriftliche Mitteilung zur Wahl stellen.
- (9) Jede /jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

Zu Mitgliedern des Beirats sind die 9 Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen und Bewerber, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl auf einer Liste verzeichnet. Diese Liste stellt die Reserveliste dar.

Sollte ein Mitglied des Beirats vorzeitig ausscheiden, rückt jeweils die erste Bewerberin oder der erste Bewerber auf der Reserveliste in den Beirat nach.

- (10) Stellen sich im Wahlzeitraum weniger als die Anzahl der Beiratsmitglieder nach § 2, 1. Halbsatz zur Wahl oder ist die Reserveliste nach § 4 Abs.9 Satz 3 ff. aufgrund von Nachbesetzungen bereits erschöpft und es ist mindestens ein Beiratssitz unbesetzt, ist innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl nach den Regelungen des § 4 durchzuführen. Bleiben auch nach einer solchen Nachwahl Sitze unbesetzt erfolgt eine erneute Nachwahl erst, wenn die Anzahl der verbliebenen Beiratsmitglieder nicht mehr für eine Beschlussfähigkeit ausreicht und die verbleibende Wahlzeit noch mindestens 9 Monate beträgt.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Satz eingefügt durch Art. 1 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönberg vom 24.07.2024

<sup>4</sup> § 4 Absatz 10 neu gefasst durch 3. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönberg vom 26.05.2026

(11) Die Stimmzählung ist öffentlich.<sup>5</sup>

## **§ 5**

### **Beiratsvorsitz und Unterrichtung des Beirates**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirats. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat außerhalb seiner Sitzungen.
- (3) Zum Zweck der Unterrichtung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung sind allen Beiratsmitgliedern die Einladungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nachrichtlich zu übersenden.
- (4) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

## **§ 6**

### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (2) Bei Beiratssitzungen anwesende Gäste haben Rederecht.
- (3) Die Sitzungshäufigkeit soll 6 Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Abstimmung mit der/dem Beiratsvorsitzenden
- (4) Im Übrigen gilt für den Beirat die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse entsprechend, soweit sich der Beirat nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (5) Der Beirat soll gemeinsam mit dem Bürgermeister mindestens einmal im Jahr zu einer öffentlichen Kinder- und Jugendversammlung einladen.

## **§ 7**

---

<sup>5</sup> Der bisherige § 4 Absatz 10 wurde § 4 Absatz 11 durch 3. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönberg vom 26.05.2026

## **Entschädigungsregelung**

Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönberg.

### **§ 8 Haushaltsmittel**

Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt über einen im Rahmen des jeweiligen Haushaltes der Gemeinde Schönberg zur Verfügung gestellten eigenen selbst zu verwaltenden Haushaltstitel.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft. <sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Die durch die Dritte Änderungssatzung vom 26.05.2026 herbeigeführte Änderung tritt nach deren Artikel 2 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mithin am 30.05.2026.